



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 555/21

vom

12. Oktober 2022

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Oktober 2022 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Wert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Die beiden bis vor Kurzem miteinander verheirateten Beteiligten streiten um die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung des vormalig ehelich genutzten Anwesens.
- 2 Nach ihrer Heirat im Jahre 1993 wohnten die Beteiligten ab November 1994 gemeinsam auf einem mit zwei Einfamilienhäusern bebauten und in ihrem hälftigen Miteigentum stehenden Grundstück. Seit der Trennung im Dezember 2016 und dem Auszug des Ehemanns (Antragsgegner) bewohnt die Ehefrau (Antragstellerin) eines der beiden Häuser allein; das andere steht leer. Seit Februar 2018 war das Scheidungsverfahren rechtshängig und im Januar 2020 wurde die Zugewinnngemeinschaft beendet, ohne dass die Beteiligten sich über die Auseinandersetzung des Miteigentums an dem Grundstück einigen konnten. Auf den Antrag des Ehemanns ordnete das Amtsgericht im August 2020 die Zwangsversteigerung des Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an.

Ein Antrag der Ehefrau auf Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens blieb ohne Erfolg.

3 Daraufhin hat die Ehefrau im September 2020 beantragt, die Zwangsvollstreckung des Ehemanns zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft für unzulässig zu erklären. Das Familiengericht hat die Zwangsvollstreckung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag einstweilen eingestellt und den Antrag in der Hauptsache zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Ehefrau zurückgewiesen, wogegen sie sich mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde gewandt hat.

4 Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind die Beteiligten rechtskräftig geschieden worden. Daraufhin haben sie das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II.

5 Nach der - auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zulässigen - übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien ist gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Nach diesen Maßgaben sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

6 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es nicht Zweck einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a ZPO, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären oder das Recht fortzubilden, soweit es um Fragen des materiellen Rechts geht. Grundlage der Entscheidung ist demgemäß lediglich eine summarische Prüfung, bei der das Gericht - auch im Rechtsbeschwerdeverfahren - davon absehen kann, in einer rechtlich

schwierigen Sache nur wegen der Verteilung der Kosten alle für den hypothetischen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu klären (vgl. etwa BGH Beschlüsse vom 15. Juli 2020 - IV ZB 11/20 - NJW-RR 2020, 983 Rn. 7 mwN; vom 30. April 2020 - VII ZB 23/19 - DGVZ 2020, 203 Rn. 7 mwN und vom 8. Oktober 2019 - II ZR 94/17 - AG 2020, 126 Rn. 3 mwN).

- 7 2. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens hing von der Entscheidung der - vom Oberlandesgericht als Zulassungsgrund genannten und von der Rechtsbeschwerde allein thematisierten - Rechtsfrage ab, ob die Teilungsversteigerung eines im Miteigentum der Ehegatten stehenden, bis zur Trennung als Ehewohnung genutzten Grundstücks schon vor Rechtskraft der Scheidung zulässig ist. Diese Rechtsfrage ist streitig, auch wenn sie mit dem Oberlandesgericht in Rechtsprechung und Literatur überwiegend bejaht wird (vgl. etwa OLG Jena FamRZ 2019, 515, 516 f.; OLG Stuttgart FamRZ 2021, 663; Giers AnwZert

FamR 14/2021 Anm. 1; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg Familienrecht 7. Aufl. § 1353 BGB Rn. 12; jurisPK-BGB/Grandel/Breuers [Stand: 18. August 2022] § 1353 Rn. 52 ff.; Kogel FamRB 2019, 411, 413; Wever FamRZ 2021, 664, 665; aA OLG Hamburg FamRZ 2017, 1829 f.; BeckOGK/Erbarth [Stand: 1. Juni 2022] BGB § 1353 Rn. 459 f.; Erbarth NZFam 2018, 34, 35 f.), und nicht im Rahmen des nach § 91 a ZPO zur Kostenverteilung zu erlassenden Beschlusses vom Senat zu entscheiden. Mangels anderer Verteilungskriterien sind die Kosten des Rechtsstreits daher gegeneinander aufzuheben.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Guhling

Vorinstanzen:

AG Chemnitz, Entscheidung vom 09.03.2021 - 1 F 992/20 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 04.11.2021 - 23 UF 259/21 -